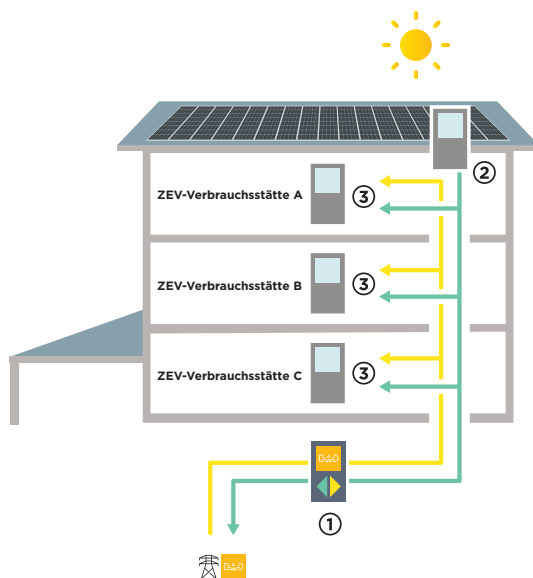



ZEV Basis (EWO Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bis 30 kVA)

Ein ZEV ist ein rechtskräftiger Zusammenschluss von mehreren Parteien (Eigentümern, Stockwerkeigentümern und/oder Mietern) in einem oder mehreren Gebäuden, die gemeinsam Solarstrom verbrauchen. Der aus der Energieerzeugungsanlage gewonnene Strom muss dabei auf demselben oder einem angrenzenden Areal produziert werden. Der ZEV teilt sich einen einzigen Anschluss an das öffentliche Netz, aus dem sie zusätzlichen Strom bezieht oder in das sie überschüssigen Solarstrom einspeist. Dies führt dazu, dass der Areal- oder Gebäudeeigentümer zum Stromversorger seiner Mieter bzw. Endbenutzer wird. Die Gebäudeverwaltung ist somit für das Management und die Abrechnungen innerhalb des ZEV verantwortlich.

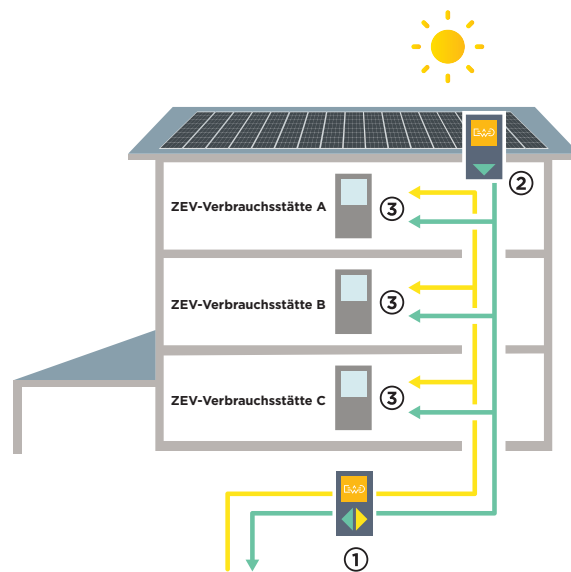
Wichtig: Die Stromtarife, zu denen die Mieter bzw. Endbenutzer den Strom in dem ZEV beziehen, dürfen den Tarif des öffentlichen Netzes nicht überschreiten.






| ① | Marktproduzenten und MKF bis 30 kVA | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. |
|---|---|-------------|-----------------------|
|  | Dienstleistung Eigenverbrauch/ Überschuss | 0.00* | 0.00* |
| ① | Stromprodukt Preise gemäss gültigem Stromprodukt | | |
| ① | Einmalig Kosten ZEV Basis Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Mes- sanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV in Rechnung gestellt. | CHF 200.00 | inkl. MwSt. 215.40 |

ZEV Basis (EWO Zusammenschluss zum Eigenverbrauch über 30 kVA)

Bei Erzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA muss im Rahmen der gesetzlichen Erfassungspflicht die gesamte Nettoproduktion erfasst werden. Sie benötigen daher einen zusätzlichen Zähler zur Messung der Nettoproduktion. Beide Zähler (Nettoproduktion und Überschuss) müssen lastganggemessen sein.



| | | exkl. MwSt. | inkl. MwSt. |
|--|---|-------------|-------------|
| ②  Marktproduzenten und MKF bis 30 kVA | Dienstleistung Eigenverbrauch/ | | |
| | Überschuss | CHF / Monat | 0.00* |
| ①  Stromprodukt | Preise gemäss gültigem Stromprodukt | | |
| ①  Einmalig Kosten ZEV Basis | Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Mes- | | |
| | sanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV in Rechnung gestellt. | CHF | 200.00 |

Ergänzende Bestimmungen | Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Elektrizitätswerkes Obwalden. Preis-anpassungen durch das Elektrizitätswerk Obwalden haben keine Kündigung des Bezugsverhältnisses zur Folge.

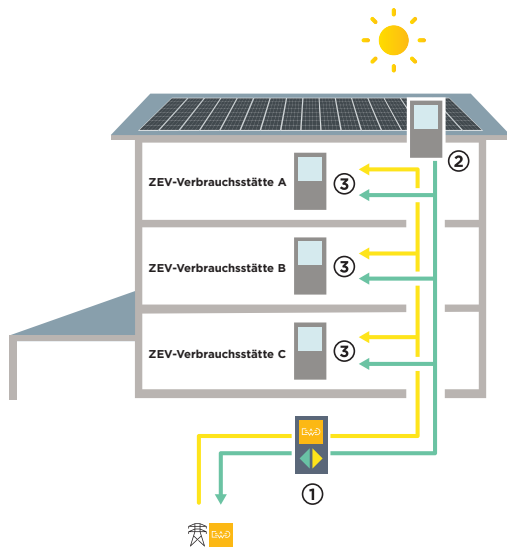
Mehrwertsteuer | Bei den Preisen inkl. MwSt. handelt es sich um kaufmännische gerundete Angaben unter Anwendung des zurzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes von 7.7%.

MKF | Mehrkostenfinanzierung
EVG | Eigenverbrauchsgemeinschaft

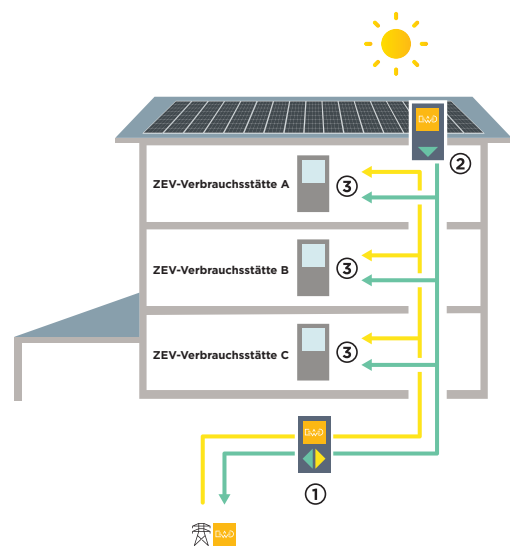
*Standardprodukt, nach gesetzlichen Vorgaben

ZEV Basis (Private Verbrauchszähler)

EEA bis 30 kVA



EEA über 30 kVA



Voraussetzung für den Zusammenschluss

Damit eine ZEV möglich ist, muss die gesamte Produktionsleistung mindestens 10% der Anschlussleistung entsprechen.

Informationen an Grundeigentümer oder Bevollmächtigten

Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter als Partei, können sich zu einem ZEV zusammenschliessen. Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte tritt gegenüber den teilnehmenden Parteien als einziger Stromversorger auf. Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte vertritt die Interessen der Endverbraucher gegenüber dem EWO.

Für den Zusammenschluss mehrerer Endverbraucher zu einem ZEV ist ein rechtsgültig unterzeichneter «Antrag Eigenverbrauch» erforderlich. Wenn mehrere Grundeigentümer vorhanden sind, muss der «Anhang 2» durch den Bevollmächtigten ausgefüllt werden. Bei Umbauten ist zudem das Einverständnis der Mieter mit dem «Anhang 1» einzuholen.

Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte erhält die Rechnung für den Strombezug und die Messkosten über den Gesamtbetrag des an der Hauptmessung des ZEV gemessenen Verbrauchs, sowie für die Messung der Produktionsanlage sofern grösser als 30 kVA.

Der Grundeigentümer oder Bevollmächtigte erhält die Vergütung für die Überschussproduktion aus der Produktionsanlage

Die Abrechnung innerhalb dem ZEV obliegt dem ZEV selbst.